

Tatbestand

Streitig ist die Rechtmäßigkeit von Beitragsforderungen (Umlagen 2006 und 2007).

Der Kläger betreibt einen bei der Beklagten versicherten landwirtschaftlichen Betrieb (Islandpferdegestüt Bergisches Land). Mit Bescheid vom 24.3.2006 war der Betrieb mit 30,3 ha Gründland, 2,85 ha Forst und Tierhaltung von 60 Ponys zur landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft veranlagt worden. Mit Bescheid vom 15.4.2006 hatte die Beklagte Beiträge für die Umlage 2005 in Höhe von 352,54 Euro (nach Abzug der Bundesmittel) erhoben.

Für die Umlage 2006 errechnete die Beklagte einen Bruttobeitrag in Höhe von 4495,22 Euro. Mit Bescheid vom 14.3.2007 erhob sie einen vom Kläger zu zahlenden Beitrag in Höhe von 654,39 Euro. Durch die Umstellung des Beitragsmaßstabes auf den Arbeitsbedarf komme es in einigen Fällen zu erheblichen Beitragsverwerfungen. Um diese abzumildern, sei in der Satzung eine Härtefallregelung vorgesehen. Der Kläger falle unter diese Regelung.

Der Kläger erhob Widerspruch.

Für die Umlage 2007 errechnete die Beklagten einen Bruttobeitrag von 4440,84 Euro und erhob mit Bescheid vom 14.3.2008 einen zu zahlenden Beitrag von 1000,89 Euro unter Anwendung der Härtefallregelung.

Auch gegen diesen Bescheid erhob der Kläger Widerspruch.

Mit Widerspruchsbescheid vom 18.6.2006 wies die Beklagte die Widersprüche des Klägers zurück.

Der Kläger hat Klage erhoben. Er macht geltend, die satzungsmäßige Festlegung der Umlage einzig auf der Grundlage des Arbeitsbedarfs führe zu einer rechtswidrigen undifferenzierten Beitragsbemessung, welche das typischerweise bestehende Gefährdungspotential nicht hinreichend berücksichtige. Die Heranziehung des Arbeitsbedarfs führe notgedrungen zu einer stark pauschalisierten Einschätzung. Eine solche Beitragsberechnungsmethode werde den Eigenheiten der jeweiligen Betriebe nicht gerecht. Auch sei zu rügen, dass die Beklagte bei der Berechnung von einer

Grobeinteilung ausgeht, indem sie „Pferde aller Art“ zusammenfasst. Die Beklagte beachte nicht die tatsächlichen Unterschiede in Bezug auf den Arbeitsaufwand bei der Pflege und Aufzucht verschiedenartiger Pferde. Das Gutachten von Prof. Dr. Bahr erkläre die dort angenommenen Durchschnittsmaße für Pferdehaltung nicht, sondern dort würden sie a priori vorausgesetzt. Auch weiche die Berechnungseinheit für die Gruppe Pferde mit 12,100 erheblich von den Berechnungseinheiten der übrigen Arten der Tierhaltung ab. Die Berechnung nach dem Arbeitsaufwand, die bloße Grobeinteilung der betroffenen Tierhaltung und der erhebliche Beitragssprung stellten sich als unverhältnismäßiger und willkürlicher Eingriff in das Eigentum (Art. 14 Grundgesetz –GG-) dar. Daran ändere auch die Härtefallregelung nichts. Diese sei nicht geeignet, die existenzbedrohenden Auswirkungen der sprunghaften Beitragssteigerungen für die betroffenen Betriebe zu kompensieren. Er erziele aus dem Verkauf der Ponys Erlöse von ca. 35.000 Euro pro Geschäftsjahr. Dem stehen überschießende Betriebsausgaben in Höhe von ca. 14.000 Euro entgegen, die er als Verluste ausweisen müsse.

Der Kläger beantragt,

den Bescheid vom 14.3.2007 und den Bescheid vom 14.3.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.6.2008 aufzuheben.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sie ist bei ihrer Auffassung geblieben. Ergänzend trägt sie vor, der in der Satzung festgelegte Arbeitsaufwand für die Pferdehaltung stelle ein Durchschnittsmaß dar. Insoweit seien auch extensive Verfahren berücksichtigt. Die von Prof. Dr. Bahr erhobenen Durchschnittswerte seien nicht in Zweifel zu ziehen; der Gutachter habe die Datengrundlagen benannt.

Der Kläger hat weiter vorgetragen, in seinem Betrieb errechne sich eine Arbeitszeit von 26,30 Stunden pro Jahr und Pferd. Für den zum Vergleich herangezogenen Pferdezüchtbetrieb [REDACTED] in [REDACTED] errechne sich ausgehend von 14 Tieren eine Arbeitsbelastung von 69,7 Stunden pro Jahr und Pferd. Dies zeige, dass die anfallende Arbeitsbelastung mit steigender Anzahl der gehaltenen Pferde deutlich sinke. Zudem verweise er auf die Stellungnahme von Prof. Dr. Braun, Fachhochschule

Südwestfalen Fachbereich Agrarwirtschaft, vom 10.8.2009.

Wegen weiterer Einzelheiten wird Bezug genommen auf den Inhalt der Streitakten und der beigezogenen Verwaltungsakten.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage ist unbegründet.

Der Kläger wird durch die angefochtenen Bescheide vom 14.3.2007 und 14.3.2008 in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 18.6.2008 nicht im Sinne des § 54 Abs. 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) beschwert. Die angefochtenen Bescheide erweisen sich als rechtmäßig und unterliegen nicht der Aufhebung durch das Gericht.

Die Beklagte kann sich bei der Festsetzung der Beiträge auf § 47 ihrer Satzung in Verbindung mit §§ 182, 183 Sozialgesetzbuch Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung- (SGB VII) stützen. Die Satzung bestimmt die Einzelheiten der Beitragsberechnung (§ 183 Abs. 2 SGB VII). Nach § 182 Abs. 2 SGB VII kommt als Grundlage der Berechnung der Beitragshöhe neben anderen Möglichkeiten auch der Arbeitsbedarf in Betracht. § 182 Abs. 6 definiert den Arbeitsbedarf (dazu weiter unten).

Die Beklagte hat in § 44 ihrer Satzung Einzelheiten zur Abschätzung des Arbeitsbedarfs geregelt und für die Haltung von „Pferden aller Art“ hat sie in Abs. 2 b) eine Berechnungseinheit je Tier von 12,100 festgesetzt. In § 47a der Satzung hat sie bestimmt, dass Beitragssteigerungen, die sich gegenüber dem früheren Beitragsrecht ergeben, auf 100 v.H. (7. Nachtrag zur Satzung vom 15.2.2007) bzw. 50 v.H. (8. Nachtrag zur Satzung vom 27.11.2007) gegenüber dem jeweiligen Vorjahresbetrag begrenzt werden, wenn der für das Unternehmen zu leistende Gesamtbetrag 800,- Euro übersteigt (Übergangsregelung für Härtefälle).

Wenn der Kläger sich gegen den der Beitragsberechnung zugrunde gelegten Arbeitsaufwand wendet und rügt, die Satzung setze für „Pferde aller Art“ einheitlich und ohne weitere Differenzierung eine Berechnungseinheit von 12,100 fest und infolgedessen sei der Arbeitsaufwand im Falle seines Unternehmens zu hoch angesetzt, kann er hiermit nicht durchdringen.

Bei der Satzung der Beklagten und damit auch bei der Regelung des § 44 handelt es sich um autonomes Recht (§ 34 Abs. 2 Sozialgesetzbuch Viertes Buch –Allgemeine Vorschriften der Sozialversicherung- SGB IV), das von der Vertreterversammlung der Beklagten –in der auch die Versicherten durch ihre Vertreter vertreten sind- beschlossen wird (§ 33 Abs. 1 SGB IV). Grund für die Übertragung dieser Regelungsgegenstände auf die Selbstverwaltung der Berufsgenossenschaften ist deren besondere Sachkunde und Sachnähe. Ob die Vertreterversammlung im Rahmen des ihr eingeräumten Gestaltungsspielraums die zweckmäßigste, vernünftigste und gerechteste Satzungsregelung beschlossen hat, ist von den Gerichten nicht zu entscheiden. Die Satzungsregelungen unterliegen der Nachprüfung durch die Gerichte nur im Hinblick darauf, ob sie mit der Ermächtigungsnorm und sonstigem höherrangigem Recht vereinbar sind (BSG Urteil vom 16.11.2005 –B 2 U 15/04 R-).

Im vorliegenden kann das Gericht weder einen Verstoß gegen höherrangiges Recht noch gegen die Ermächtigungsnorm erkennen.

Ein rechtswidriger Eingriff in das Eigentumsrecht des Klägers gemäß Art. 14 GG liegt nicht vor. Insbesondere sieht das Gericht nicht, dass durch die erfolgten Beitragssteigerungen die Existenz des klägerischen Betriebes bedroht wird. Festzustellen ist, dass der Betrieb des Klägers bereits vor der im Jahr 2007 erstmalig eingetretenen Beitragssteigerung defizitär war. Die Verluste beliefen sich im Geschäftsjahr 2005/2006 auf 3710,48 Euro trotz eines geringeren Umlagebeitrages (Umlage 2005) als im Jahr 2007. Der Verlust für das Geschäftsjahr 2006/2007 beläuft sich auf 2906,59 Euro und ist damit etwas geringer als im Vorjahr trotz des gestiegenen Beitrages (Umlage 2006). Offensichtlich sind die Verluste einem suboptimalen Wirtschaften geschuldet, nicht aber der Erhöhung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Zudem ist der klägerische Betrieb bis heute nicht aufgegeben worden, so dass sich die behauptete Existenzbedrohung in der Folgezeit auch nicht realisiert hat. Zur Abfederung von erheblichen Beitragssteigerungen im Sinne eines unverhältnismäßigen Eingriffs in das Eigentum hat die Beklagte eine Übergangsregelung für Härtefälle (§ 47a) in die Satzung aufgenommen. Das ist ausreichend.

Soweit der Kläger eine weitergehende Differenzierung in Bezug auf die Haltung verschiedener Pferderassen bzw. –arten bzw. im Hinblick auf die Anzahl der gehaltenen Tiere begehrt, mit der Begründung, Pferde, wie die von ihm gehaltenen Ponys, die in größeren Gruppen und damit in größerer Anzahl gehalten werden können, verursachten einen weitaus geringen Arbeitsaufwand als die Haltung anderer Pferdearten bzw. weniger

Pferde, bleibt er hiermit erfolglos. Der Arbeitsbedarf wird gemäß § 182 Abs. 6 SGB VII nach dem Durchschnittsmaß der für die Unternehmen erforderlichen menschlichen Arbeit unter Berücksichtigung der Kulturarten geschätzt und das einzelne Unternehmen hiernach veranlagt. Das Nähere über die Abschätzung und Veranlagung bestimmt die Satzung. Wenn die Satzung der Beklagten in § 44 Abs. 2 b) für das Arbeitsmaß bei Pferdehaltung für „Pferde aller Art“ eine Berechnungseinheit von 12,1000 bestimmt, ist dies nicht zu beanstanden. Zu einer weitergehenden Unterteilung nach verschiedenen Pferdearten oder der Anzahl der gehaltenen Tiere mit der Folge von unterschiedlichen Berechnungseinheiten ist die Beklagte nicht verpflichtet. Wenn auf eine weitergehende Untergliederung verzichtet wird, ist dies Folge von typisierenden und pauschalierenden Regelungen, die bei verwaltungsmäßigen Massengeschäften notwendig und zulässig sind. Insoweit ist dem Satzungsgeber nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts ein weiter Ermessensspielraum einzuräumen. Da § 182 SGB VII lediglich die Schätzung des Arbeitsaufwandes nach dem Durchschnittsmaß fordert, überschreitet die Beklagte ihren Ermessensspielraum nicht, wenn sie in Bezug auf die Haltung von Pferden zur Berechnung des Arbeitsaufwandes eine Festsetzung nach „Pferden aller Art“ ohne weitergehende Differenzierungen vornimmt. Auch besteht für das Gericht kein Anlass, die Festsetzung der Berechnungseinheit von 12,100 je Tier zu beanstanden. Die Beklagte hat diese Festsetzung auf die Erkenntnisse in dem Gutachten von Prof. Dr. Bahr gestützt. Soweit der Kläger meint, es sei nicht ersichtlich, worauf der Gutachter Prof. Dr. Bahr seine Ergebnisse stützt, bleibt auszuführen, dass die Arbeitsbedarfswerte sich an den im Gutachten im Literaturverzeichnis genannten Quellen („Verwendete Literatur“) und den im Gutachten erläuterten Rahmenbedingungen orientieren.

Rechtsmittelbelehrung:

Dieses Urteil kann mit der Berufung angefochten werden.

Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils beim

Landessozialgericht
Nordrhein-Westfalen,
Zweigertstraße 54,
45130 Essen,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung innerhalb der Frist bei dem

Sozialgericht Köln,
An den Dominikanern 2,
50668 Köln,

schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss bis zum Ablauf der Frist bei einem der vorgenannten Gerichte eingegangen sein. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

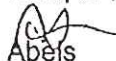
Gegen das Urteil steht den Beteiligten die Revision zum Bundessozialgericht unter Übergehung der Berufungsinstanz zu, wenn der Gegner schriftlich zustimmt und wenn sie von dem Sozialgericht auf Antrag durch Beschluss zugelassen wird. Der Antrag auf Zulassung der Revision ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Urteils bei dem Sozialgericht Köln schriftlich zu stellen. Die Zustimmung des Gegners ist dem Antrag beizufügen.

Lehnt das Sozialgericht den Antrag auf Zulassung der Revision durch Beschluss ab, so beginnt mit der Zustellung dieser Entscheidung der Lauf der Berufungsfrist von neuem, sofern der Antrag auf Zulassung der Revision in der gesetzlichen Form und Frist gestellt und die Zustimmungserklärung des Gegners beigefügt war.

Die Einlegung der Revision und die Zustimmung des Gegners gelten als Verzicht auf die Berufung, wenn das Sozialgericht die Revision zugelassen hat.

Die Vorsitzende der 16. Kammer
Horstmann
Richterin am Sozialgericht

Ausgefertigt
Köln, 07.10.2009


Abels

Regierungsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

